

## **Satzung über den Jahrmarkt (Kalter Markt) der Stadt Schopfheim**

(Redaktionelle Fassung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582), zuletzt geändert am 21. Juli 2004 (GBl. S. 469) hat der Gemeinderat der Stadt Schopfheim am 20.07.2015 folgende Satzung für den Jahrmarkt (Kalter Markt) der Stadt Schopfheim beschlossen:

### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Schopfheim betreibt alljährlich einen Jahrmarkt (Kalter Markt) als öffentliche Einrichtung.

### **§ 2 Geltungsbereich**

Der Jahrmarkt (Kalter Markt) wird auf folgenden Plätzen und Straßen abgehalten.

- a) Marktplatz einschließlich Lindenplatz,
- b) gesamte Wallstraße,
- c) gesamte Parkierungsanlage entlang dem Gewerbekanal und zwischen der Wallstraße, der Straße am Stadtgraben und dem Wiesenweg,
- d) gesamte Torstraße,
- e) Entegaststraße von der Konrad-von-Rötteln-Straße bis zur Torstraße,
- f) Konrad-von-Rötteln-Straße von der Wallstraße bis zur Einmündung in den Lindenplatz.

### **§ 3 Marktzeiten**

- (1) Der Jahrmarkt (Kalter Markt) findet alljährlich am ersten Dienstag und Mittwoch im Monat Dezember statt.
- (2) Am ersten Tag wird der Beginn auf 09.00 Uhr, das Ende auf 21.00 Uhr und am zweiten Tag wird der Beginn auf 09.00 Uhr sowie das Ende auf 18.00 Uhr festgesetzt.

## **§ 4 Gegenstände des Jahrmarktes (Kalter Markt)**

- (1) Auf dem Jahrmarkt dürfen nach § 68 Absatz 2 Gewerbeordnung (GewO) Waren aller Art feilgeboten werden, soweit deren Verkauf nach anderen gesetzlichen Vorschriften nicht verboten ist.
- (2) Der Ausschank von Glühwein zum Verzehr an Ort und Stelle wird zugelassen. Andere alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle dürfen nicht verabreicht werden.
- (3) Erlaubnispflichtige Veranstaltungen nach § 60 a GewO dürfen nur innerhalb der Marktfläche nach § 2 durchgeführt werden.

## **§ 5 Zulassung**

- (1) Die Stadtverwaltung Schopfheim kann im Einzelfall aus sachlich gerechtfertigtem Grund einem Marktbesucher die Zulassung je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.
- (2) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung grob oder wiederholt verstoßen wird.

## **§ 6 Gebührenerhebung**

Die Stadt Schopfheim erhebt für die Benutzung der Marktflächen und Markteinrichtungen im Bereich des Jahrmarktes (Kalter Markt) Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

## **§ 7 Gebührensschuldner**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Erteilung der Erlaubnis (Zulassung). Gebührenschuldner ist derjenige, der die Zulassung beantragt hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Macht ein zugelassener Marktbesucher von seinem Benutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren. Die Standplätze können in diesem Fall an andere Bewerber vergeben werden.

## § 8 Marktgebühren

Für die Benutzung des Marktes werden folgende Gebühren erhoben:

<b>Warenverkaufsstände</b> Standfläche	je lfd. m	12,00 €
<b>Schaustellereinheiten</b>		
a) Fahrgeschäfte bis 200 m <sup>2</sup>	je m <sup>2</sup>	0,50 €
b) Fahrgeschäfte ab 200 m <sup>2</sup>		1,75 €
c) Schießbuden	je lfd. m	11,00 €
Anschlusskosten <b>Strom</b> bis 4 m	pauschal	12,80 €
Anschlusskosten Strom ab 5 m	pauschal	25,60 €
<b>Stromverbrauch</b>	je lfd. m	1,00 €

## § 9 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Erlaubnis zur Zahlung fällig.
- (2) Die Stadt Schopfheim behält sich vor, bei nicht rechtzeitiger Zahlung der Gebühr die Erlaubnis zu widerrufen und die Marktfläche anderweitig zu vergeben.

## § 10 Standplätze

- (1) Auf dem Jahrmarkt dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Der Standplatz wird auf Antrag durch die Stadtverwaltung Schopfheim für einen bestimmten Zeitraum durch Erlaubnis (Zuweisung) zugewiesen.
- (3) Bei der Zulassung der Marktbesicker sind insbesondere die Grundsätze der Marktfreiheit und Gleichbehandlung, die erprobte Eignung eines Bewerbers und die Sicherheit und Attraktivität seines Angebots zu berücksichtigen.
- (4) Für die Teilnahme am Markt ist eine schriftliche Erlaubnis (Zuweisung) erforderlich. Diese erfolgt befristet für die Dauer der Veranstaltung.
- (5) Die Erlaubnis ist unter Angabe des Warensortiments und der benötigten Platzfläche bei der Stadtverwaltung schriftlich oder in elektronischer Form zu beantragen. Die Erlaubnis kann frühestens zum 15.09. und spätestens bis zum 15.10. des Jahres vor dem jeweiligen Markt erfolgen.

- (6) Soweit eine Erlaubnis nicht erteilt oder bis 1/2 Stunde nach Beginn des Marktes nicht ausgenutzt oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit aufgegeben ist, kann ausnahmsweise der/die Marktmeister/in Tageserlaubnisse für den betreffenden Markttag erteilen.
- (7) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (8) Die Erlaubnis kann von der Stadtverwaltung Schopfheim widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- a) konkrete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber für einen Standplatz die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt;
- b) der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird;
- c) der Platz ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder bestimmte öffentliche Zwecke benötigt wird;
- d) der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben;
- e) ein Standinhaber die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt hat;
- f) im Vorjahr erteilte Zulassungen sehr kurzfristig abgesagt oder nicht eingehalten wurden;
- g) nachträgliche Tatsachen eintreten, die die Versagung der Erlaubnis nach Abs. 8 rechtfertigen würden.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Stadtverwaltung Schopfheim die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

- (9) Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz. Dies gilt auch dann, wenn seit Jahren der gleiche Platz zugeteilt worden ist. Kein Standplatz darf vor der Zuweisung benutzt werden. Die festgesetzten Grenzen des Standplatzes dürfen nicht eigenmächtig überschritten werden. Der zugewiesene Platz oder Stand darf nur zum Geschäftsbetrieb des Inhabers und für den zugelassenen Warenkreis benutzt werden.

Die Überlassung eines Standplatzes an andere Personen oder die eigenmächtige, wenn auch nur vorübergehende Änderung des Warenkreises, ist nicht gestattet und berechtigt die Stadtverwaltung sofort über den Stand oder Platz anderweitig zu verfügen, erforderlichenfalls nach zwangsweiser Räumung auf Kosten und Gefahr des Inhabers. In diesen Fällen werden bereits gezahlte Gebühren nicht erstattet oder ermäßigt. Zur besseren Ordnung des Marktverkehrs kann ein Tausch von Standplätzen angeordnet werden, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.

- (10) Das Zulassungsverfahren sowie die Erlaubnis- bzw. Ausnahmeerteilungen können über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; §§ 71 a bis 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

## **§ 11 Auf- und Abbau**

- (1) Der Jahrmarkt darf frühestens am Abend vor dem Beginn ab 16.00 Uhr angefahren werden. Der Aufbau der Verkaufseinrichtungen darf frühestens ab 06.00 Uhr am 1. Veranstaltungstag beginnen.
- (2) Das vorzeitige Abbauen von Geschäften oder Teilen davon vor Beendigung der Veranstaltung ist ohne Genehmigung des Marktmeisters untersagt.
- (3) Die Verkaufseinrichtungen müssen spätestens zwei Stunden nach Beendigung der Marktzeit aus dem Marktbereich entfernt sein. Kommt der Beschicker seinen Verpflichtungen nicht nach, wird die Verkaufseinrichtung auf seine Kosten von der Stadt entfernt.

## **§ 12 Verkaufseinrichtungen**

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Jahrmarkt dürfen nur Verkaufswagen, Verkaufsanhänger und Verkaufsstände entsprechend der Zulassung (§ 5) benutzt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m und nicht niedriger als 0,5 m sein.
- (3) Vordächer und Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesenen Grundflächen nur nach der Verkaufsstelle und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ein Namens- oder Firmenschild mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.

- (6) Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (7) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.
- (8) Die Verkaufseinrichtungen sind so aufzustellen, dass jederzeit ein Rettungsweg für die Feuerwehr vorhanden ist.

### **§ 13 Verhalten auf dem Jahrmarkt**

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben den Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnung der Stadtverwaltung Schopfheim zu beachten.  
Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene und Baurecht sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Jahrmarkt und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
  - a) Waren im Umhergehen anzubieten,
  - b) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände außerhalb der Verkaufseinrichtungen zu verteilen,
  - c) Tiere frei laufen zu lassen,
  - d) Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
  - e) warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
  - f) das Anbieten und Verkaufen von Gold und Edelsteinen,
  - g) das Anbieten und Verkaufen von pornographischen Bildern oder Bildablichtungen und Darstellungen (T-Shirt und Aufdrucke).
- (4) Das Abspielen von zum Verkauf angebotenen Musikkassetten und CD ist nur über Kopfhörer erlaubt.
- (5) Lautsprecher und Megaphonwerbung sowie Musikdarbietungen sind nicht gestattet, ausgenommen auf dem für Lustbarkeiten bestimmten Platz des Jahrmarktes.

## **§ 14 Marktaufsicht**

- (1) Die Marktaufsicht obliegt dem Marktmeister und seinen Beauftragten.
- (2) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.
- (3) Die Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen können vor Ort Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Marktverkehrs treffen. Zudem können Sie bei Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Satzung in begründeten Fällen anordnen,
  - a) dass ein ohne Zulassung betriebener Verkauf unverzüglich eingestellt wird,
  - b) dass Personen den Marktbereich unverzüglich verlassen und für eine bestimmte Zeit nicht mehr betreten dürfen.

## **§ 15 Sauberhaltung des Jahrmarktes (Kalter Markt)**

- (1) Die Marktfläche (§ 2) darf nicht verunreinigt werden, Abfälle dürfen nicht auf eingebracht werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet,
  - a) ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Nutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
  - b) Verpackungsmaterial bereitzuhalten,
  - c) Verpackungsmaterial, Marktabfall und marktbedingten Kehricht von dem Standplatz an einer Stelle zu sammeln, mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Es ist nicht erlaubt, hierfür die im öffentlichen Bereich aufgestellten Abfalltonnen oder Papierkörbe zu benutzen.
  - d) der Standplatz, der Platz unmittelbar davor und dahinter, sowie die angrenzenden Gangflächen sind besenrein zu verlassen.
- (3) Die Stadt kann sich zur Entsorgung von Abfällen Dritter bedienen. Die Kosten können demjenigen auferlegt werden, der der Vorschrift zuwider handelt.

## **§ 16 Haftung**

- (1) Die Stadt haftet für Schäden auf dem Jahrmarkt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (2) Der Zulassungsinhaber haftet für Schäden, die in Zusammenhang mit dem Betrieb des Geschäftes entstehen. Hat dieser oder einer seiner Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfen den Schaden schuldhaft verursacht, so ist dieser verpflichtet, die Stadt von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen freizustellen.
- (3) Eine Haftung der Stadt Schopfheim wegen Ausfall, Verkürzung oder Verletzung der Märkte ist ausgeschlossen. Mit der Standplatzvergabe übernimmt die Stadt Schopfheim darüber hinaus keinerlei Haftung für die Sicherheit der Geschäfte, Waren und sonstigen Gegenstände des Zulassungsinhabers. Wer einen Standplatz innehat, muss sich ggf. gegen Diebstahl sowie Sturm- und Feuerschäden selbst versichern.
- (4) Die Zulassungsinhaber haben für ihren Betrieb eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und den Aufsichtspersonen den Versicherungsschein auf Verlangen vorzulegen.

## **§ 17 Ordnungswidrigkeit**

- (1) Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 5 am Markt teilnimmt, obwohl ihm die Zulassung befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt untersagt worden ist,
  - b) entgegen § 10 Abs. 1 Waren nicht von einem zugewiesenen Standplatz aus anbietet oder verkauft,
  - c) entgegen § 10 Abs. 8 nach Widerruf der Erlaubnis seinen Standplatz nicht sofort räumt,
  - d) entgegen § 11 Waren, Verkaufseinrichtungen oder sonstige Betriebsgegenstände anfährt, auspackt oder aufstellt,
  - e) entgegen § 12 die Bestimmungen über Verkaufseinrichtungen nicht beachtet oder einhält,
  - f) entgegen § 12 Abs. 6 Schilder anbringt oder sonstige Reklame betreibt,
  - g) das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten nach § 12 Abs. 7 nicht beachtet,

- h) gegen die Bestimmungen des § 13 Abs. 1 und 2 über das Verhalten auf dem Jahrmarkt verstößt,
  - i) entgegen § 13 Abs. 3 Buchstabe a) Waren im Umhergehen anbietet,
  - j) entgegen § 13 Abs. 3 Buchstabe b) Werbematerial oder sonstige Gegenstände verteilt,
  - k) entgegen § 13 Abs. 3 Buchstaben c) und d) Tiere frei laufen lässt und Fahrzeuge auf den Marktplatz mitbringt bzw. mitführt,
  - l) entgegen § 13 Abs. 3 Buchstabe e) Kleintiere schlachtet, abhäutet oder rupft,
  - m) entgegen § 13 Abs. 3 Buchstabe f) Gold oder Edelsteine anbietet und verkauft,
  - n) entgegen § 13 Abs. 3 Buchstabe g) pornographische Bilder oder Bildablichtungen und Darstellungen anbietet und verkauft,
  - o) entgegen § 13 Abs. 4 Musikkassetten und CD abspielt,
  - p) entgegen § 13 Abs. 5 Lautsprecher- oder Megaphonwerbung betreibt sowie Musik darbietet,
  - q) entgegen § 14 Abs. 2 sich nicht gegenüber dem zuständigen Beauftragten ausweist,
  - r) gegen die Bestimmungen des § 15 über die Sauberhaltung des Jahrmarktes verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- € geahndet werden. Bei geringfügigen Zuwiderhandlungen kann der Betroffene verwarnet und gegen ihn ein Verwarnungsgeld in Höhe von 5,00 € bis 35,00 € erhoben werden (§§ 56 – 58 des Ordnungswidrigkeitengesetz).

## **§ 18 Inkrafttreten**

Die Jahrmarktsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Jahrmarktsatzung vom 19.06.1978 mit allen ihren Änderungen außer Kraft.

Schopfheim, den 20.07.2015

Christof Nitz  
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Verfahrensvermerk

Vorstehende Satzung vom 20. Juli 2015 wurde gemäß Bekanntmachungssatzung der Stadt Schopfheim am 30.07.2015 in der Badischen Zeitung und im Markgräfler Tagblatt veröffentlicht. Die Satzung ist somit am 31.07.2015 in Kraft getreten und wurde gemäß § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung der Rechtsaufsichtsbehörde am 04.08.2015 angezeigt.

Schopfheim, den 04.08.2015

Christof Nitz  
Bürgermeister